

Fachbeitrag für die Fachzeitschrift BLVAKTUELL

Legasthenie: Notenschutz zusätzlich zum Nachteilsausgleich?

Dr. Fred Voegeli, Projektleiter Verband Dyslexie Schweiz (VDS), Muri BE

1. Abbau von Benachteiligungen durch Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachteilsausgleich und Notenschutz bedeuten, dass zu Gunsten der von Legasthenie betroffenen Schülern und Jugendlichen in Schule und Ausbildung Massnahmen getroffen werden, welche die Folgen dieser Lese- und Rechtschreibstörung (eine sog. Teilleistungsstörung) minimieren oder sogar eliminieren. Damit soll vermieden werden, dass die späteren beruflichen Bildungschancen von Jugendlichen beeinträchtigt werden. So erwähnen Weisshaupt/Jokeit 1), dass „Betroffene trotz normalen oder auch überdurchschnittlichen intellektuellen Voraussetzungen seltener Schul- und Berufsabschlüsse erwerben. Sie besuchen häufig keine weiterführenden Schulen, obwohl ihre kognitiven Fähigkeiten häufig über dem aktuellen Beschulungsniveau liegen. Auch in der Berufsbildung sind dyslektische Jugendliche benachteiligt. Sie wählen seltener akademische Berufe, dafür häufiger handwerkliche und trauen sich weniger Weiterbildungen zu.“.

2. Formale und materiale Prüfungserleichterungen

Die Anpassung der äusseren Prüfungsbedingungen, auch formale Prüfungserleichterungen genannt, wird als Nachteilsausgleich bezeichnet. Beispiele sind das Einräumen von mehr Zeit für schriftliche Prüfungen oder die Nutzung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln. Andererseits können auch die inhaltlichen Prüfungsanforderungen (= materiale Prüfungserleichterungen), angepasst werden, was u.U. auch eine eigentliche Privilegierung bedeuten kann. Diese kann auf den Förderauftrag der Bundesverfassung (Art. 8/4) abgestützt werden, welcher gesetzliche Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Behinderten vorsieht. Die Privilegierungen bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage (Gesetz oder Verordnung). Sie sind trotzdem nur dann zulässig, wenn die dadurch Betroffenen (also die Schlechtergestellten) nicht unzumutbarer Weise benachteiligt werden.

Die materiale Prüfungserleichterung kann dadurch geschehen, dass auf bestimmte Leistungsanforderungen verzichtet wird, die jedoch von den Mitprüflingen verlangt werden. Die bekannteste dieser Prüfungserleichterungen ist der Notenschutz. Dieser besteht primär darin,

dass die Rechtschreibung bei Prüflingen mit Dyslexie nicht bewertet wird. So wird es z.B. von gewissen Fachleuten als berechtigt betrachtet, bei schulischen Abschlüssen, die den Zugang zu weiterführenden Ausbildungen eröffnen, die Rechtschreibung nicht zu bewerten. Dies kommt jedoch beispielsweise bei einer Berufsprüfung für technische Kaufleute nicht in Frage, da der Muttersprache für die Ausübung dieses Berufes eine zu grosse Bedeutung zukommt 2).

Beim Nachteilsausgleich liegt demgegenüber nach allgemeiner Auffassung keine Privilegierung vor, da nur ein Zustand hergestellt wird, der es den legasthenen Schülern ermöglicht, den Leistungsnachweis unter den gleichen Bedingungen zu erbringen wie ihre Mitschüler.

3. Der gegenwärtige Stand des Nachteilsausgleiches in der Schweiz

Der Verfasser dieser Zeilen hat sich in einem am 29. Juni 2011 in der NZZ erschienenen Artikel mit dem Titel „Legasthenie - Der Kampf um den Nachteilsausgleich“, darüber beklagt, dass die Schweizer Bildungslandschaft bezüglich des Nachteilsausgleiches ein einziger Flickenteppich sei.

Die Elimination dieses Flickenteppichs schreitet nun jedoch - wenn auch langsam - stetig voran, was mit zwei Beispielen belegt sei. Interessanterweise beziehen sich die beiden nachstehend beschriebenen Projekte nicht nur auf die Legasthenie, sondern auf sämtliche Behinderungen, was zeigt, dass die behinderungs-spezifische Betrachtung einer integralen Sichtweise Platz gemacht hat.

Das Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) ist die in der Schweiz führende Stelle in Sachen Nachteilsausgleich. Diese Stelle bearbeitet gegenwärtig im Auftrag der Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) das Projekt „Nachteilsausgleich auf der obligatorischen Bildungsstufe“ und wird Ende 2013 abgeschlossen werden. Dabei geht es darum, Informationsblätter zum Thema Nachteilsausgleich zu den verschiedenen Behinderungen zu erarbeiten und den interessierten Stellen (primär Erziehungsdepartemente der einzelnen Kantone) zur Verfügung zu stellen. Sie enthalten eine Definition der betreffenden Behinderung, eine Beschreibung des Einflusses der Behinderung auf die Ausbildung sowie der Besonderheiten, welche beim Unterricht berücksichtigt werden sollten und eine Liste der vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen bei den verschiedenen Behinderungen. Sobald die Infor-

mationsblätter vollständig redigiert und für gut befunden worden sind, wird sich das SZH um die Verbreitung der Informationen bei den zuständigen interessierten Stellen kümmern 3).

Das zweite Beispiel ist das Projekt 09-847 des Bundeamtes für Technologie (BBT) 4), neu Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), das den Titel „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung“ trägt. Die vielfältigen Ziele des Projektes sind u.a.:

- Umfassende Erfassung der aktuellen Informationen unter Einbezug aller Beteiligten,
- Integration der auf die Berufsbildung ausgerichteten Informationen in den Medienplattformen der Berufsbildung auf nationaler und kantonaler Ebene,
- Erleichterung des Zugangs zu den relevanten Informationen zum Nachteilsausgleich,
- die Möglichkeiten und die Instrumente des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung und in Qualifikationsverfahren bekannter zu machen,
- das hierfür erforderliche Netzwerk entwickeln.

Die Kommission des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (das SDBB ist eine Institution der EDK) hat im Oktober 2012 entschieden, den diesbezüglichen Projektbericht zu publizieren.

4. Stand des Notenschutzes in der Schweiz und in Deutschland

In der Schweiz ist der Notenschutz erst seit kurzem virulent. Hördegen/Richli sind die einzigen Autoren, die sich in ihrem schon mehrfach zitierten Artikel im Fachbuch „Dyslexie, Dyskalkulie - Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule“ ausführlich damit auseinandergesetzt haben. So ist es bezeichnend, dass in der weiter oben dargestellten Untersuchung des SZH nur der Nachteilsausgleich durchleuchtet, auf den Notenschutz aber nicht eingegangen wird. Seit wann dieser in Deutschland ein Thema ist, konnte nicht genau eruiert werden, er dürfte jedoch in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts fallen.

Sowohl Deutschland als auch die Schweiz zeichnen sich durch einen föderalen Staatsaufbau aus. Eine Parallele besteht u.a. darin, dass in beiden Ländern die auf Stufe Bundesland bzw. Kanton für die Bildung verantwortlichen Minister bzw. Regierungsräte in einem Gremium zusammengeschlossen sind: in Deutschland in der Kultusministerkonferenz (KMK), in der Schweiz in der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Für beide Gremien ist charakteristisch,

dass sie gegenüber den Bundesländern bzw. den Kantonen nur Richtlinien und Empfehlungen abgeben können, jedoch über keine Befehlsgewalt verfügen. So hat die Kultusministerkonferenz im Jahre 2007 nur „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ herausgegeben.

Gestützt die fehlende Weisungsgewalt der KMK ist logischerweise auch die Situation bezüglich Nachteilsausgleich und Notenschutz in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Ueber den weitgehendsten Notenschutz verfügt das Land Hessen. Dort wurde für die Anwendung des Notenschutzes eine mathematische Formel entwickelt. Dabei führt das Erreichen eines bestimmten Koeffizienten direkt zur Anhebung der ursprünglichen Note.

5. Schlussfolgerungen

Es ist nicht zu erwarten, dass der Notenschutz in der nächsten Zeit in der Schweiz breite Verbreitung finden wird, zumal sich die EDK auch nicht dafür einsetzt. Uebrigens: Die Kantonsschule Oerlikon (KSOe) beispielsweise betreibt schon seit Jahren Notenschutz, steht doch in den „Internen Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSOe“ (vom 7.1.2008, Aenderungen vom 17.11.2008) unter „1. Notengebung“ u.a.:

„Bei Schülerinnen und Schülern mit einer fachärztlich attestierten Legasthenie entfällt eine notenmässige Bewertung des Lesens und Schreibens in allen Fächern. Diese Bereiche dürfen nicht in die Zeugnisnoten einfliessen.“

1) Rahel Weisshaupt/Henric Jokeit: Zur Neuropsychologie von Dyslexie und Dyskalkulie, S. 32 - 64, S. 44, in Monika Lichtsteiner Müller (Hrsg.): Dyslexie, Dyskalkulie - Chancengleichheit im Mittelschul-, Berufsbildungs- und Hochschulbereich, Bern 2011 (mittlerweile ist die zweite Auflage dieses Buches erschienen)

2) vgl. Stefan Hördegen/Paul Richli: Rechtliche Aspekte der Bildungschancengleichheit für Lernende mit Dyslexie oder Dyskalkulie im Mittelschul-, Berufsbildungs- und Hochschulbereich, in Monika Müller Lichtsteiner, a.a.O., S. 68 - 95, S. 81 bzw. 91

3) Diese Ausführungen basieren auf Informationen, die dem Autor von Frau Myriam Jost, M.A., wiss. Mitarbeiterin am SZH, zur Verfügung gestellt wurden.

4) Projektleiter ist Fritz Steiner, Dornach, ein Exponent des schweiz. Blindenwesens. Ihm verdankt der Autor die Informationen zu diesem Projekt.

Der Autor dankt Bea Seekirchner, Dipl. Coach SCA, Hinwil und Dr. Iris Glockengiesser, Egalité Handicap, Bern für die kritische Durchsicht dieses Artikels.

Fred Voegeli (1934) hat 1966 an der damaligen Hochschule St. Gallen (HSG) promoviert und wirkt seit 2008 als ehrenamtlicher Projektleiter beim Verband Dyslexie Schweiz (VDS).

1e280513-Fachartikel BLVAKTUELL